

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 77 (1926)
Heft: 12

Artikel: 50 Jahre eidgenössische Gesetzgebung [Schluss]
Autor: Seutter, A. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

77. Jahrgang

Dezember 1926

Nummer 12

50 Jahre eidgenössische Gesetzgebung.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Schaffhausen am 16. August 1926, von Forstmeister A. v. Seutter, Bern.

(Schluß.)

D. Das zweite eidgenössische Forstgesetz von 1902.

Dasselbe ist gegliedert nach den Abschnitten:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Organisation.
- III. Öffentliche Waldungen.
- IV. Privatwaldungen.
- V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.
- VI. Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge.
- VII. Zwangsentziehung.
- VIII. Strafbestimmungen.
- IX. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Nachdem ich Ihnen eine ins einzelne gehende Darstellung des Inhaltes des Gesetzes von 1876 gegeben habe, das den Beginn der Forstgesetzgebung des Bundes bildet, unserer Zeit aber bereits ferner liegt, will ich Ihnen, die sozusagen täglich mit der Anwendung der neuen Forstgesetzgebung zu tun haben, die detaillierte Aufzählung ihres Inhaltes ersparen und mich darauf beschränken, die Erweiterungen und Unterschiede zu nennen, welche das zweite Gesetz gegenüber dem ersten aufweist.

Dieses neue Gesetz vom 11. Oktober 1902 trat, wie bereits erwähnt, am 1. April 1903 in Kraft. Damit fielen die im vorhergehenden Titel: „Vorgeschichte des Gesetzes von 1902“ genannten transitorischen Vorschriften dahin. Sie haben ihres rein polizeilichen Charakters halber viel Unwillen und manche Prozesse veranlaßt und arbeiteten der Durchführung des neuen Gesetzes übel vor,

indem sie eine Kategorie von Nichtschutzwaldungen unter Aufsicht stellten, die vom Gesetz selbst nach vier Jahren wieder freigegeben wurden. Die Kantone waren verpflichtet, nach Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ eine neue Ausscheidung der Schutzwaldungen vorzunehmen, auf welche die Holzschlagspolizei für die Zukunft eingeschränkt wurde, soweit sie in Privatwäldern auszuüben war. Die Erweiterung der Bundesgesetzgebung bestand also nicht bloß in der Ausdehnung auf die ganze Schweiz, sondern sie betraf auch gewisse Kategorien von Waldflächen, die ihr bis dahin nicht unterstellt waren, wie die Weidwälder oder Wytweiden; die Schutzwälder erfuhren durch die neue Ausscheidung eine bedeutende Vergrößerung, auch wurde die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Waldbesitz viel konsequenter durchgeführt, als unter dem früheren Gesetz.

Der Abschnitt II. „Organisation“ erweitert sich gegenüber den Bestimmungen von 1876 nicht nur territorial, sondern auch durch die Forderung des eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses für die höheren Forstbeamten und die Zuerkennung von Bundesbeiträgen an die Besoldung und Unfallentschädigung des höheren und unteren Forstpersonals.

Abchnitt III. „Öffentliche Waldungen“ erweitert und präzisiert die Bestimmungen von 1876 über Vermessung, Vermessung, Betriebsregulierung und Ablösung waldschädlicher Dienstbarkeiten, fixiert die Kostenverteilung der Triangulation zwischen Bund und Kantonen, stellt für die Bewirtschaftung der Schutzwälder den Grundsatz der Anpassung an den Schutzzweck, für diejenige der Weidwälder die Vorschrift der Ermittlung und Erhaltung des Bestockungsprozentes auf und eröffnet endlich Bundesbeiträge für Wegbauten und andere ständige Einrichtungen für den Holztransport.

Abchnitt IV. „Privatwaldungen“. Hier ist neu für alle diese Waldungen neben der territorialen Ausdehnung Artikel 26 betreffend Zusammenlegung zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung, für die Schutzwälder das Kahlschlagverbot und die Forderung auf Erhaltung der Bestockung der Weidwälder.

Abchnitt V. „Erhaltung und Vermehrung des Waldareals“. Das Verbot der Verminderung des Waldareals

ist auf die ganze Schweiz ausgedehnt und die Bestimmungen betreffend Ausreitungen und Aufforstung von Schlagflächen und Blößen sind eingehender gefaßt. Neu erscheinen Artikel 37 und 38, wonach Bund und Kantone Beiträge zu leisten haben an die Gründung, den Schutz und durch höhere Gewalt verursachten Unterhalt von Schutzwäldern, sowie an damit verbundene Entwässerungen und Verbaue; ebenso Artikel 39, welcher dem Bund die Befugnis erteilt, eine Anstalt für Gewinnung von Waldsamen zu errichten, oder die Errichtung und den Betrieb einer solchen zu unterstützen.

Abchnitt VI. „Nähere Festsetzung der Bundesbeiträge“. Während das Gesetz von 1876 Bundesbeiträge nur an Forstkurse, neue Waldanlagen im Forstgebiet und Aufforstungen in Schutzwäldern vorsah, enthält dieser Abschnitt zudem die Beiträge an die Besoldungen und Taggelder sowie an die Unfallversicherung des Forstpersonals, an die Kosten der Triangulation, an den Boden-erwerb für Anlage neuer Schutzwälder und an den Bau von Abfuhrwegen und sonstigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport.

Abchnitt VII. „Zwangsentziehung“. Die Zwangsentziehung nach Artikel 16, 21, 25, 27, 36 und 38 hat nach kantonalem Recht zu erfolgen. Ueber die Pflicht zur Abtretung oder Ablösung entscheidet die zuständige kantonale Behörde, wogegen an den Bundesrat recurriert werden kann.

Abchnitt VIII. „Strafbestimmungen“. Dieselben enthalten in Artikel 46 neue Bußen für Beschädigung und Zerstörung von trigonometrischen Signalen und für Unterlassung von Dienstbarkeits- und Berechtigungsablösungen innert gegebener Frist. Die übrigen, schon im Gesetz von 1876 fixierten Bußen erleiden teilweise etwelche Erhöhung.

Abchnitt IX. „Uebergangs- und Schlußbestimmungen“. Auch hier wurde trotz den 1898 bis 1902 gemachten schlechten Erfahrungen nicht Umgang genommen von dem transitorischen Verbot der Kahlschläge in allen Privatwäldern bis nach anerkannter Auscheidung der Schutz- und Nichtschutzwälder. Auf die widrigen und unzulässigen Folgen solcher vorübergehender Verbote ist bereits aufmerksam gemacht worden.

Unter dem Einfluß der Kriegszeit, welche aus der Schweiz ein Holzexportland gemacht, die bisherige Unterbilanz in Holz in eine Ueberbilanz verwandelt, die Holzpreise in die Höhe getrieben und der Holz- und Waldspekulation Tür und Tor geöffnet hatte, unterstellte der Bundesrat, gestützt auf seine Kriegsvollmachten am 23. Februar 1917 die privaten Nichtschutzwälder neuerdings der Holzschlagpolizei und mit Beschluß vom 20. April gleichen Jahres erhöhte er die Bußen für verbotene Abholzungen auf Fr. 10 bis Fr. 50 für jeden Festmeter. Diese beiden zu spät gekommenen Kriegsverfügungen wurden nach Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates am 22. Januar 1924 zurückgezogen, nachdem die Bundesversammlung unterdessen am 5. Oktober 1923 die Revision der Artikel 30 und 46, Ziffer 7 des Forstgesetzes von 1902 beschloffen hatte, wonach „Kahlschläge und Holznutzungen, die in ihren Wirkungen Kahlschlägen nahe kommen in Hochwaldungen nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden gestattet sind“ und die Bußen auf verbotenen Abholzungen auf Fr. 5—Fr. 20 für jeden Festmeter normiert werden. Das erneute Kahlschlagverbot wurde versüßt durch die Zuerkennung der Bundesbeiträge an Wege und andere Einrichtungen für den Holztransport auch an die privaten Nichtschutzwälder.

Hier möge der Einwurf gestattet sein, daß durch diese Gesetzesrevision eine gewisse Diskrepanz zwischen den privaten und den öffentlichen Waldungen geschaffen wurde, indem nun das Kahlschlagverbot für sämtliche Privatwaldungen gilt, im öffentlichen Wald dagegen nach Artikel 18, Alinea 7 nur für den Schutzwald, ebenso die Beiträge an den Wegbau. In der Praxis wird allerdings die Diskrepanz wohl meist durch den Wirtschaftsplan ausgeglichen, der im öffentlichen Wald obligatorisch ist und seine Wirtschaftsvorschriften in erster Linie dem Schutzzweck anzupassen hat.

E. Ausblick.

Mit dem Bundesgesetz von 1902 ist zweifellos ein Werk geschaffen worden, das schon bis heute ungemein wohltätige Folgen für die schweizerische Waldwirtschaft gezeitigt hat und das bei richtiger Anwendung noch auf längere Frist der weiteren Entwicklung

des schweizerischen Forstwesens dienen kann, wenn die Ungunst der Zeit seine Erneuerung hinauschieben sollte.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins vom Jahr 1917 in Langenthal war allerdings anderer Ansicht, indem sie entgegen dem Antrag *Balsiger*, welcher lediglich die Gleichstellung von Schutz- und Nichtschutzwäldern im Gesetz das heißt die gesetzliche Fixierung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Februar 1917 verlangte, den Antrag *Schönenberger* auf Totalrevision — lebhaft unterstützt durch Oberforstinspektor *Decoppet* — zum Beschluß erhob, auf Grund dessen ein Gesuch des Vereins an den Bundesrat abging, er möge:

1. sobald es die Zeitumstände gestatten werden, die Revision des bestehenden Gesetzes über das Forstwesen an die Hand nehmen.
2. auf alle Fälle dafür sorgen, daß sein Vollmachtsbeschluß vom 23. Februar 1917 betreffend die Holzschläge in den privaten Nichtschutzwaldungen dauernde Gültigkeit erhalte.

Das letztere Postulat wurde durch den Bundesbeschluß vom 5. Oktober 1923 im Sinne des Antrages *Balsiger* erfüllt, das erste ist heute noch hängig.

Die Denkschrift des Forstvereins „Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft eine nationale Pflicht“, verfaßt 1919 vom leider zu früh verstorbenen Forstmeister *Hefsti*, weist auf den vielgestaltigen Schutzzweck sämtlicher schweizerischer Wälder, auf die vielfach mißkannte und unterschätzte Stellung der Forstwirtschaft und ihrer Vertreter im nationalen Haushalt hin und verlangt vermehrtes wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal zur direkten Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder, Aufmung der Holzvorräte zur Beseitigung der durch den Krieg und frühere Uebernutzungen verursachten Defizite auf den die höchste Zuwachsleistung versprechenden Stand, forstliche Reservefonds, Fallenlassen des Begriffes „Schutzwald“ im Gesetz im Sinne der Ausdehnung auf alle Wälder, Unterstützung der Belehrung und Aufklärung der Waldbesitzer durch Bund und Kantone und endlich Gesetzeserneuerung im Sinne obiger Postulate und der Förderung der wirtschaftlichen Aufgaben des Waldes.

Außerdem schlägt die Denkschrift die wirksamere Förderung der

Zusammenlegung von Privatwäldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung nach Artikel 26 vor durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Mehrheit der Besitzer, welche über mindestens die Hälfte des Grundbesitzes verfügt, die Zusammenlegung beschließen kann, und der Bund die gesamten Kosten des Zusammenlegungsverfahrens trägt. Diesem Begehren kommt zum kleinen Teil schon Artikel 703 des schweizerischen Zivilgesetzes entgegen, wonach durch Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Eigentümer mit mehr als der Hälfte der Fläche die Zusammenlegung zu Stande kommt und Artikel 87 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetz, der diese Kompetenz der Mehrheit der Besitzer mit mehr als der Hälfte der Fläche verleiht. Ähnlich das Zivilgesetz und Forstgesetz des Kantons Zürich.

Sie wollen mir gestatten, an dieser Stelle kurz darzulegen, wie der Kanton Bern in seinem Forstgesetz vom 20. August 1905 dem Artikel 26 des Bundesgesetzes gerecht zu werden versuchte. Artikel 25 des bernischen Gesetzes sieht drei Stufen von Waldbesitzergesellschaften vor, nämlich:

1. Für die Errichtung gemeinsamer Waldhüt.
2. Für gemeinsame Anlage und Unterhalt von Waldwegen.
3. Für genossenschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung des Waldes im Sinne von Artikel 26 des Bundesgesetzes.

Hutgenossenschaften sind im bernischen Mittelland, wo sich der Privatwald sammendrängt, seither zahlreiche entstanden, die nach wenigen Jahren des Einlebens vielfach auch den genossenschaftlichen Bau und Unterhalt der Waldwege nach jeweiligem Jahresprogramm in ihre Statuten aufgenommen haben und in stetiger Vermehrung begriffen sind. Sie kommen durch Zustimmung der Mehrheit der Besitzer mit mehr als der Hälfte der beteiligten Waldfläche zu Stande. In einzelnen Fällen sind ihnen auch der Staat, sowie Gemeinden und Korporationen für ihren im Perimeter der Genossenschaft gelegenen Wald als Genossenschaftler beigetreten und der Oberförster funktioniert als Präsident. Er kommt so in direkten Kontakt mit dem Privatbesitz, was wir als großen Vorteil betrachten. Nach Artikel 26 des bernischen Gesetzes unterstehen die Statuten der Prüfung, Vereinerung und Genehmigung

durch den Regierungsrat und werden damit für die nicht freiwillig beigetretene Minderheit verbindlich. Die dritte Stufe der Waldgenossenschaft, das heißt die eigentliche Zusammenlegung von Privatwäldern zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung erfordert nach Artikel 26 des Bundesgesetzes und Artikel 25 des bernischen Gesetzes die Zustimmung sämtlicher Besitzer und ist heute nirgends zu Stande gekommen. Sie dürfte auch nur in dem Falle möglich sein, wo die Kosten des Grundbesizes den Ertrag überschreiten, das heißt wo es sich um die Aufforstung durch Raubwirtschaft oder aus anderen Gründen heruntergekommenen Waldareals handelt. Im Kanton Zürich sind bisher zwei Zusammenlegungen erfolgt.

Nach dieser kleinen Abschweifung zum Thema zurückkehrend ist zunächst die verdienstvolle, inhaltreiche Preisschrift des schweizerischen Forstvereins vom Jahr 1922, „Richtlinien für eine Revision der Eidgenössischen Forstgesetzgebung“, verfaßt von Oberförster Bavier, Leiter der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn, hervorzuheben, welche leider bisher nicht zur verdienten öffentlichen Bekanntgabe gelangt ist, trotzdem das Ständige Komitee 1922 in Altdorf den Auftrag erhalten hat, die Frage der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung der Arbeit in unserer Zeitschrift zu prüfen.

Die Preisschrift behandelt das ganze Gebiet des schweizerischen Forstwesens, soweit es für die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone in Betracht fällt, ist nach Abschnitten des gegenwärtigen Gesetzes geordnet, mit statistischem Zahlenmaterial belegt und enthält eine Reihe wertvoller Gedanken und Anregungen, die einer künftigen Beratung durch die verantwortlichen Stellen und der Diskussion im Forstverein und in den Kreisen der ausübenden Forstorgane keineswegs entzogen werden und in den Archiven des Vereins verschwinden dürfen.

Die Preisarbeit enthält, wie bereits angedeutet, Vorschläge zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung. Es wird Aufgabe der Vorberatung sein, die nicht überall leichte Scheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen zu treffen. — Eine eingehende Besprechung der Vorschläge von Oberförster Bavier wäre verlockend und fällt an sich nicht aus dem Rahmen der meinem Referat gestell-

ten Aufgabe. Dennoch muß ich mir eine solche des viel zu großen Umfanges wegen heute versagen.

Im Ferneren hat sich der schweizerische Forstverein seit 1902 mit folgenden, die Forstgesetzgebung direkt oder indirekt betreffenden Traktanden befaßt:

- 1904 in Brig: Diskussion über die Vollziehungsverordnung.
- 1908 in Sarnen: Referate Bissley und Arnold „Die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Forstbeamten.“
- 1909 in Frauenfeld: Diskussion über dasselbe Thema.
- 1910 in Chur: Motion Engler betreffend Volksaufklärung und finanzielle Besserstellung des Forstpersonals.
- 1911 in Zug: Referat Rüedi über „Privatwaldzusammenlegungen“.
- 1912 in Solothurn: Beschluß betreffend Herausgabe der Denkschrift „Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz“ (Motion Flury 1909).
- 1917 in Langenthal: Referat Hesti zur Motion Engler von 1910 in Chur.
- 1921 in Narau: Referat von Arg über Starkstromleitungen durch Waldungen.
- 1922 in Altdorf: Eingabe an das eidgenössische Departement betreffend Studienreform.
- 1923 in Basel: Beschluß betreffend Herausgabe der II. Auflage der Denkschrift „Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz“.

Diese Denkschrift, erschienen 1925, verfaßt vom Autor ihrer 1. Auflage, unserem verdienstvollen Ehrenmitglied Dr. Flury, in bekannter, peinlich gewissenhafter und gründlicher Art, der wie kaum ein anderer unter uns die Forstwirtschaftsverhältnisse in sämtlichen Kantonen der Schweiz überblickt. Die 2. Auflage enthält am Schluß eine Reihe von Postulaten, die zum Teil die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone im Auge haben, auf deren Wiedergabe ich hier verzichten kann.

Am Schlusse des geschichtlichen Teils meines Referates angeht, gestatten Sie mir wohl noch die Aufzählung einiger Gedanken, die nicht alle neu sind, sondern zum Teil übereinstimmen mit früher geäußerten Vorschlägen und die in den Verhandlungen des Vereins, vor allem aber in der Preisschrift Bavier und in den Denkschriften von Dr. Flury und Forstmeister Hesti enthalten sind.

Der Titel.

Auch der Titel des Gesetzes von 1902 hat sich wortgetreu dem geänderten Artikel 24 der Bundesverfassung angepaßt.

In Uebereinstimmung mit der Preisschrift Bavier möchte ich als Titel eines künftigen eidgenössischen Forstgesetzes vorschlagen: „Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über das Forstwesen und dessen Förderung durch den Bund“ oder einfacher: „Bundesgesetz betreffend das Forstwesen“, dies im Gegensatz zu der Denkschrift Hefli, die ein „Forstwirtschaftsgesetz“ verlangt.

Eine weitergehende Einmischung des Bundes in die direkte Bewirtschaftung der Waldungen, als sie das Gesetz von 1902 enthält, dürfte auf den Widerstand der Kantone und der Waldbesitzer stoßen, umso mehr als sie der Neuorganisation des Verwaltungsapparates bei Bund und Kantonen ruft.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Begriff „Wald“ oder „Waldareal“ ist in Artikel 2 nach Besitzungskategorien umschrieben, nicht aber nach der Materie. Die Waldgrenzen sind auch außerhalb der Weidwaldungen, wo das Bestockungsprozent maßgebend ist, nicht scharf umschrieben, namentlich dort nicht, wo der Kataster noch fehlt. Wo er existiert, sollte die Bundesbehörde, der das Aufsichts- und Kontrollrecht über die Vermessungswerke zusteht, darüber wachen, daß der Kataster die Waldgrenzen in zuverlässiger Weise enthält und damit ihre künftige Wahrung sichert. Gestützt auf Kataster und Grundbuch dürfte sodann die Forstgesetzgebung als maßgebende Grundlage für den Begriff „Waldareal“ den Kataster und das Grundbuch anrufen, soweit sie bestehen und anerkannt sind. Eine gesetzliche Abgrenzung der Wälder ist für die Ausübung der Forstpolizei (Rodungsverbot und anderes) unerlässlich.

Ob die Ausscheidung von Schutz- und Nichtschutzwäldern in einem künftigen Forstgesetz zweckmäßig und notwendig ist, bedarf sorgfältigster Prüfung (siehe Preisschrift Bavier); wünschenswert erscheint der Verzicht auf Ausscheidung, nachdem für die Privatwälder heute keine erheblichen Unterschiede mehr bestehen und in der Bemessung der Bundesbeiträge eine den Unterschieden zwischen Gebirgs- und Niederungsforsten angepaßte Abstufung möglich, beziehungsweise zu schaffen ist.

Organisation.

Wenn auch in Kreisen der Forstleute die unter dem wenig schönen Namen der „technischen Beförderung“ bekannte Einrichtung oft geradezu als das Ziel einer künftigen Gesetzesrevision bezeichnet wird, so erreicht dieses Ziel den angestrebten Zweck nicht überall und unter allen Umständen. Daß die technische Beförderung noch intensiver werden muß, ist nicht zu bezweifeln. Dieses Ziel kann aber nicht allein durch die eidgenössische Gesetzgebung erreicht werden, es bedarf dazu der Vorbereitung des Bodens in und durch die Kantone und deren Forstorgane, ist daher vor allem Sache der Kantone.

Die Artikel 6 und 7 des bestehenden Bundesgesetzes verleihen übrigens bereits dem Bund die Kompetenz, in dieser Richtung das Nötige vorzunehmen, beziehungsweise durch die Kantone vorkehren zu lassen. Will er darin einen Schritt weiter tun, so kann er nach Bundesratsbeschluß vom 13. März 1903 die Beitragsleistung an die Kosten des Forstpersonals an die Bedingung seiner dem Bedürfnis genügenden Zahl knüpfen.

Öffentliche Waldungen.

Die schon früher berührte Diskrepanz zwischen öffentlichen und privaten Waldungen betreffend die Kahlschläge wäre zu beseitigen. Immerhin muß vor einem absoluten Kahlschlagverbot sehr gewarnt werden, da einerseits der Begriff des „Kahlschlages“ vor Experten und Richter durchaus nicht feststeht, noch scharf umschrieben erscheint und es andererseits zahlreiche Fälle gibt, wo in öffentlichen, vor allem aber in stark zerstückelten Privatwäldern kleinere Kahlschläge keineswegs umgangen werden können.

Für Artikel 18 des bestehenden Gesetzes wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Alinea 1: „Die öffentlichen Waldungen sind gemäß kantonaler Instruktion und nach forstlich rationellen Grundsätzen einzurichten und zu bewirtschaften. Als Grundsätze gelten vor allem die Sicherung der Nachhaltigkeit in allen öffentlichen Wäldern und diejenige des Schutzzweckes in den Schutzwaldungen; nebst dem die Erhaltung und Förderung aller natürlichen Produktionskräfte, sowie die Wahrung und Steigerung der Gesund-

heit und Widerstandskraft des Waldes im Interesse der Erfüllung des Schutzzweckes einerseits und der Steigerung des Zuwachses anderseits.“

Alinea 2 bleibt.

Der Grundsatz der nachhaltigen Benutzung ist zwar im bestehenden Gesetz bereits umschrieben, er sollte aber klar und deutlich zum Ausdruck kommen und seine Umgehung, wie sie leider an verschiedenen Orten trotz „technischer Beförderung“ seit Jahrzehnten geübt werden konnte, in Zukunft verhindert werden.

Privatwaldungen.

Um dem Gedanken der Zusammenlegung zerstückelter Privatwälder auf die Beine zu helfen, wäre hiefür, ähnlich wie bei den Flurregulierungen des Kulturlandes erhöhte Bundesunterstützung zu wünschen. Zum Mindesten dürfte Alinea 2 des Artikel 25 dem Bund sämtliche Kosten der Zusammenlegung, dem Kanton die Betriebsregelung und Leitung auferlegen. Die finanzielle Belastung wäre keineswegs erheblich.

Erhaltung und Verwendung des Waldareals.

Am Verbot der Verminderung des Waldareals in der Schweiz ist festzuhalten. Näheres siehe Preisschrift Bavier und Denkschrift Dr. Flury.

Artikel 33 gestattet die Teilung öffentlicher Wälder nur zu öffentlicher Hand; Artikel 35 knüpft ihre Veräußerung an eine Bewilligung der Kantonsregierung.

Wünschenswert wäre, daß im Bundesgesetz auch die Veräußerung nur zu öffentlicher Hand gestattet würde.

Der Kanton Bern hat durch Großratsbeschluß in den 1880er Jahren eine Reihe kleinerer Staatswälder veräußert, die zum Teil in Privathand übergingen; Ähnliches sollte in Zukunft verhindert werden können.

Bundesbeiträge.

Im allgemeinen ist hier hervorzuheben, daß das Forstwesen gegenüber der Landwirtschaft stiefmütterlich behandelt ist (siehe Preisschrift Bavier), wenn auch demgegenüber anerkannt werden muß, daß das Forstgesetz in dieser Richtung richtigerweise die Gebirgsgegenden bevorzugt, ein Grundsatz, der im Interesse der För-

derung der wichtigen Schutzwälder und der Berücksichtigung ihres Minderertrages zweifellos zu begrüßen ist und in einem künftigen Bundesgesetz weiter zu verfolgen wäre.

Will man in Zukunft weitere Postulate an den Bund stellen, so gehört vor allem eine Erhöhung des Beitrages an den Wegbau in Gebirgswäldern und eine dementsprechende Abtufung der Beitragsquoten, eventuell unter der Voraussetzung eines Kantonsbeitrages von mindestens der Hälfte desjenigen des Bundes. Für Alpwege zahlen Bund und Kantone gleichviel. Außerdem dürfte die Förderung der in manchen Kantonen im Rückstand bleibenden Forsteinrichtung durch den Bund nachzujuchen sein, was ohne besonderen Bundesbeitrag auch durch Vermehrung des Forstpersonals geschehen kann.

Endlich kann die Frage der Ausdehnung der Bundesbeiträge auf die jährlichen Einlagen der Kantone, eventuell Gemeinden und anderer Waldbesitzer, in bestehende Hilfs- und Pensionskassen als Bestandteile der Besoldungen, sowie an die Fahrkosten des Personals (Förderung des Gebrauches von Motorfahrzeugen) gestellt werden. Für ersteres Postulat bestehen in anderen öffentlichen Verwaltungszweigen bereits Präzedenzfälle.

Zwangseinteilung.

Artikel 45 schreibt vor, daß über die Pflicht der Abtretung oder Ablösung die „Kantonale Behörde“ entscheide.

Ich möchte beantragen, in einem künftigen Bundesgesetz zu sagen „die kantonale Verwaltungsbehörde.“

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte lassen dringend wünschen, daß in Zukunft beim Erlass von transitorischen Verfügungen der Forstpolizei, Vollziehungsverordnungen und von Gelegenheitsrevisionen sehr vorsichtig zu Werke gegangen werde, sollen nicht berechtigter Unwillen erregende Maßnahmen erzwungen werden, die nachher wieder aufgehoben und damit dem Hohn der beteiligten Kreise preisgegeben werden.

Im Zusammenhang damit ist noch des 1903 gegen Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz (Verbot der Losholzung auf dem Sioc) eröffneten Sturmes zu gedenken,

welcher mit Gestattung von Ausnahmen nach Bundesbeschluß vom 30. November 1904 endigte (siehe Vereinsverhandlungen 1904 in Brig).

Während dieses Verbot mit Ausnahmen aufrecht erhalten wurde, kommt heute noch der Holzverkauf auf dem Stock vor und ist gesetzlich zulässig.

Gestatten Sie mir, mich zum Schluß an die Jugend unter uns zu wenden. Sie haben gehört, welcher Liebe zum Fach, welcher Anstrengungen und welchen Zusammenwirkens aller beteiligten Kräfte es bedarf, um gesetzgeberische Vorlagen betreffend das Forstwesen durch alle vorberatenden Instanzen und beim Souverän zur Annahme zu bringen und Sie wissen auch, wie schwierig die Gesetzgebung auf den verwandten Gebieten der Jagd und Fischerei ist, wo die Minderheit der „Fachleute“, Jäger und Fischer, sich häufig nicht auf einheitliche Richtlinien zu einigen vermag, sondern an entgegengesetzten Stricken zieht und damit bei den Behörden sowohl, als namentlich auch bei der indifferenten Mehrheit des abstimmenden Volkes von vorneherein einen unfruchtbaren Boden schafft.

Lassen Sie mich daher der Hoffnung Ausdruck geben, es möchte sich auch die junge Generation der Forstleute mit dem Ihnen dargestellten Eifer unserer Vorfahren den Aufgaben des schönen Berufes widmen. Möge auch unter Ihnen sich je und je der vereinte Wille finden, der vor allem in gesetzgeberischen Aufgaben einzig zum Ziele führt.

Denken Sie aber auch daran, daß die Anwendung und Durchführung der Forstpolizeigesetzgebung ebenso wichtig ist, wie letztere selbst. Der damit betrauten Praxis fällt in der freiheitlichen Demokratie, deren wir Schweizer uns so gerne rühmen, eine doppelt schwierige, aber bei richtiger Ausübung auch dankbare Aufgabe zu. Schule, Gesetz und Richter allein vermögen hierin nicht zum Erfolg zu führen; es gehört dazu, wie für jeden öffentlichen Beamten, so insbesondere für den Forstbeamten ein integrierender Charakter, praktisches Geschick und der nötige Takt, das „savoir faire“.

„Das fertige Werk aber gibt erst Auskunft über die geleistete Arbeit“.

Bern, im Juni 1926.